

**Vertrag über die Zusammenarbeit
der Gemeinden
Bäretswil, Bauma, Fischenthal, Sternenberg und Wila
im gemeinsamen Zivilstandskreis Bauma**

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1 a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Fischenthal, Sternenberg und Wila bilden unter der Bezeichnung „Zivilstandskreis Bauma“ auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Bauma festgelegt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Zivilstandsamt des Kreises Bauma erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist zuständig für
- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung
 - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
 - die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
 - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge.

- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals
 - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Bauma
 - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).
- Art. 6 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

- Art. 7 Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt) eine eigene Kostenrechnung.
- Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:
- Personal- und Ausbildungskosten
 - Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
 - Kosten für „Infostar“
 - Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung)
 - sowie u.a. die Gebühreneinnahmen
- Art. 8 Die Nettokosten werden den (übrigen) Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich in Rechnung gestellt.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 10 Der Vertrag kann von jedem Gemeinderat der Vertragsgemeinden unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 11 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V: Schluss- (und Übergangsbestimmungen)

Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinden

- Bauma und Bäretswil auf den 1. März 2003
- Wila auf den 1. April 2003
- Fischenthal auf den 1. Mai 2003
- Sternenbergl auf den 1. Juni 2003

in Kraft.

Art. 13 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Genehmigung mit Beschluss des Gemeinderates **Bäretswil** vom ~~15. Jan. 2003~~ **18. Dez. 2002 /**

Gemeinderat Bäretswil
Der Präsident: *H.P. Hulliger*
Der Schreiber: *F. Wanner*



Genehmigung mit Beschluss des Gemeinderates **Bauma** vom ~~15. Jan. 2003~~

Gemeinderat Bauma
Der Präsident: *P. Good*
Der Schreiber: *B. Bähler*



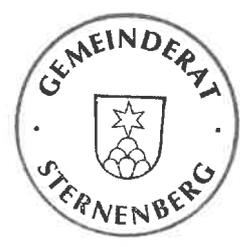
Genehmigung mit Beschluss des Gemeinderates **Fischenthal** vom ~~15. Jan. 2003~~ **08. Jan. 2003**

Gemeinderat Fischenthal
Der Präsident: *J. Gubeli*
Der Schreiber: *R. Winter*



Genehmigung mit Beschluss des Gemeinderates **Sternenberg** vom ~~15. Jan. 2003~~ **15. Jan. 2003**

Gemeinderat Sternenberg
Die Präsidentin: *S. Sieber*
Der Schreiber: *St. Rüegg*



Genehmigung mit Beschluss des Gemeinderates **Wila** vom ~~15. Jan. 2003~~ **- 6. Jan. 2003**

Gemeinderat Wila
Der Präsident: *U. Wyss*
Der Schreiber: *B. Zinniker*



Vom Regierungsrat am 26. Feb. 2003
mit Beschluss Nr. 211 genehmigt



Der Staatschreiber:
in Vertretung

Hirschi